



Die studentische Unternehmensberatung Sapiente Consulting e.V.

## **Allgemeine Vertraulichkeitsvereinbarung**

Zwischen

und der

Studentischen Unternehmensberatung Sapiente Consulting e.V.

Osterburgerstraße 25, 39576 Stendal

vertreten durch den/die Vorstandsvorsitzende/ und den Vorstand für Finanzen und Recht

wie folgt

### **Präambel:**

In anbetracht der Tatsache, dass die Vertragsparteien Gespräch über eine mögliche Kooperationsbeziehung geführt haben und sie den Austausch bestimmter Informationen vertraulicher Art zu Ihrem gegenseitigen Nutzen wünschen, sowie für eine mögliche Kooperationsbeziehung selbst, wird zwischen den Parteien die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

### **I. Definition**

Im Folgenden werden als Informationen bezeichnet:

- a) Sämtliche Unterlagen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten, Muster oder Prototypen in schriftlicher, mündlicher oder elektronisch aufgezeichneter Form,
- b) unkörperliche Informationen wie Geschäftsideen oder Konzepte der Vertragsparteien die im Zusammenhang mit den oben erwähnten Gesprächen offenbart werden,
- c) die Tatsache, dass die Parteien Gespräche führen.

## II. Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Beide Vertragsparteien werden

- a) solche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer eigenen Unternehmensgeheimnisse oder Vereinsinternen-Informationen darstellenden Information zugrunde legt, als vertraulich behandeln,
- b) solche Informationen der anderen Partner nur für Zwecke der Auswertung der oben erwähnten gemeinsamen Aktivitäten und der Beteiligung an denselben einsetzen,
- c) die Offenlegung solcher Informationen auf den Kreis ihrer Mitarbeiter und Mitglieder beschränken, die diese Kenntnisse benötigen und das berechtigte Personal über die in dieser Vereinbarung eingegangene Vereinbarungen unterrichten,
- d) solche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung der offen legenden Vertragspartei an Dritte weitergeben oder sonst irgendwie zugänglich machen.

(2) Die Einschränkung der Nutzung oder Offenlegung von Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung gilt nicht für Informationen

- a) die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass eine Verletzung dieser Vereinbarung entsteht, was schriftlich nachweisbar ist oder
- b) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an die jeweils entgegennehmende Vertragspartei uneingeschränkt bekannt waren, wobei sich ein entsprechender schriftlicher Nachweis im Besitz dieser Vertragspartei befindet oder
- c) die unabhängig von den offenbarten Informationen von der entgegennehmenden Vertragspartei selbst entwickelt wurden, was durch Einsicht in die schriftlichen Akten nachweisbar ist oder in uneingeschränkter Form rechtmäßig von einer anderen Quelle, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, bezogen wurde oder
- d) die gemäß schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Vertragspartei von derartigen Einschränkungen befreit ist oder
- e) zu deren Offenbarung die entgegennehmende Partei kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes verpflichtet ist. Über die entsprechende Entscheidung der Behörde oder des Gerichtes werden sich die Parteien unverzüglich unterrichten.

### **III. Rechte an Informationen und Informationsträgern**

Sämtliche Informationen bleiben Geschäfts- bzw. Vereinsinterne Geheimnisse und geistiges Eigentum der jeweiligen Vertragspartei. Auf Verlangen und nach inhaltlicher Anweisung der jeweils offen legenden Vertragspartei sind sämtliche Informationen zu vernichten oder an diese Vertragspartei zurückzugeben. Dies gilt auch für sämtliche Kopien, Fotografien, Computerdisketten oder sonstigen Medien zur Speicherung von Informationen sowie für sämtliche Duplikate derselben, die von einer Vertragspartei angefertigt wurden.

### **IV. Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung**

Verletzt einer der Vertragsparteien seine Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung gegenüber einem oder den anderen Partnern, so hat er den daraus resultierenden nachzuweisenden Schaden an den betroffenen Vertragspartner zu erstatten.

### **V. Keine Übergabe von Rechten**

Durch die Weitergabe von Informationen an eine Vertragspartei wird keiner Vertragspartei eine Lizenz im Rahmen eines Warenzeichens, Patents, Urheberrechts, Oberflächenschutzrecht oder eines sonstigen rechts an geistigem Eigentum etc. bewilligt oder konkludent übertragen. Analoges gilt für wirtschaftliche Geschäftskonzepte.

### **VI. Inhaltliche Gewähr**

Die Parteien übernehmen keine Garantie für die Vollständigkeit und Geeignetheit der überlassenen Informationen. Die Haftung für hieraus resultierende Vermögensschäden wird im gesetzlich möglichen Rahmen ausgeschlossen. Von der Richtigkeit überlassener Informationen an einen Projektpartner wird im Rahmen kaufmännischer Sorgfaltspflicht jedoch ausgegangen.

### **VII. Genehmigungspflicht**

Sämtliche Pressmeldungen, öffentliche Verlautbarungen und Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit, die von einer Vertragspartei mit Bezug auf diese Vereinbarung bzw. die oben erwähnten gemeinsamen Aktivitäten der Vertragsparteien herausgegeben werden, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Freigabe der andren Vertragspartei.

### **VIII. Salvatoresche Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

.....  
Ort / Datum

**Stendal**,.....  
Ort / Datum

.....

.....  
Sapiente Consulting e.V.  
Vorstandsvorsitzende/r

.....  
Sapiente Consulting e.V.  
Vorstand für Finanzen und Recht